

Einverständniserklärung

nach §27 Abs. 3 WaffG

Hiermit geben wir bis auf Widerruf unser Einverständnis, dass unser Sohn/unsere Tochter

(Vor- und Nachname)

geboren am _____

wohnhaft in _____

unter Aufsicht einer zu Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson der PSG 1590 Groß-Gerau e.V. am Schießbetrieb (Training und Wettkampf) teilnehmen darf.

Wir sind damit einverstanden, dass unser Sohn/unsere Tochter unter 14 Jahren

mit Druckluft-, Federdruck- und CO2-Waffen schießen darf.

Wir sind damit einverstanden, dass unser Sohn/unsere Tochter im Alter von 14 und 15 Jahren

mit Kleinkaliberwaffen (Kaliber .22lfB) schießen darf.

Ort, Datum

Unterschriften der Erziehungsberechtigten

§ 27

Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

(3) Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),

2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(WaffG)